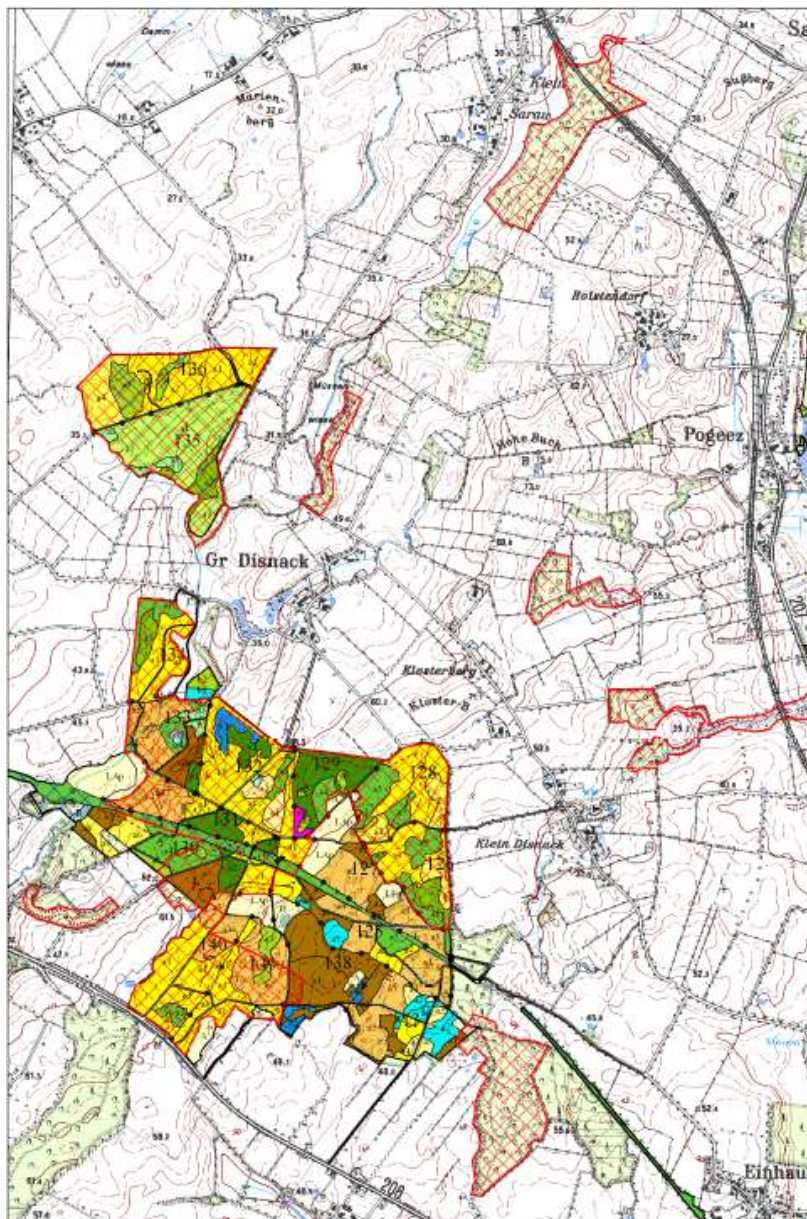




**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE 2230-304 „Wälder westlich des Ratzeburger Sees“
Teilbereich:
Flächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg**



Öffentliche Fassung

Der Entwurf des Managementplans wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg in Auftrag gegeben, durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Forstabteilung – erarbeitet und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) zur Feststellung vorgelegt. Die Maßnahmenplanung, Zielsetzungsfindung und Inventur erfolgte im Rahmen der Forsteinrichtung und wurde mit dem Eigentümer, der Projektgruppe NATURA 2000 im LLUR, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie bei Betroffenheit von Naturschutzgebieten mit den diese betreuenden Verbänden abgestimmt.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 (1) Satz 3 LNatSchG). Kiel, den 21. Januar 2013

Titelbild: Montage der Forstbetriebskarte der Forsteinrichtung 2011 (Bestandesgrenzen)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	7
2.4. Regionales Umfeld.....	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	7
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	8
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie.....	8
3.4. Weitere Arten und Biotope.....	9
4. Erhaltungsziele	9
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele.....	9
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen...	9
5. Analyse und Bewertung	9
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung.....	9
6. Maßnahmenkatalog	14
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	14
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen.....	16
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	17
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	18
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	19
6.6. Verantwortlichkeiten.....	19
6.7. Kosten und Finanzierung.....	20
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	20
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	20
8. Anhang	22
9. Definition	23

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Alle folgenden Aussagen beziehen sich auf den Waldteil des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Soweit es sich um konkrete Inventurangaben handelt, wurden sie aus der aktuell in 2011 erstellten Forsteinrichtung entnommen. Konkrete Maßnahmen sind ebenfalls in der Forsteinrichtungsplanung verankert. Diese Flächen umfassen nur einen Teil des FFH-Gebietes. Da eine Gesamtgebietsbetrachtung bislang nicht erfolgt ist, können ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele notwendig oder wünschenswert sein. Auf die besondere Verpflichtung der öffentlichen Wälder wird in diesem Zusammenhang speziell hingewiesen, da ein Großteil des FFH-Gebietes private Waldflächen umfasst.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Wälder westlich des Ratzeburger Sees“ (Code-Nr: DE-2230-304) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl.12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) und § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Schutzgebietsgrenzen in den Maßstäben 1:25.000: Anlage 1
- Standard-Datenbogen vom 17.02.2012: Anlage 2
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2.10.2006, S. 883): Anlage 3 .
- Folgekartierung/Monitoring der Firma EFTAS Fernerkundung Technologietransfer GmbH Karten Portfolio: Anlage 10.

- Forsteinrichtung und Waldbiotopkartierung von 2011 des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Die entsprechenden Bestandesblätter der Forsteinrichtung 2011 sind als Anlage 4 (Bestandesdaten) sowie Anlage 5 (Waldbiotopkartierung) beigelegt, die Forstbetriebskarte als Anlage 6 und die Karte Biotopholzbewertung als Anlage 9.

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg als Eigentümer unter Beteiligung des LLUR sowie der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren. In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Der Plan wurde in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt. Im Einzelnen muss der Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg abwägen, ob eine Umsetzung der Maßnahmen der Kapitel 6.3 und 6.4. an eine entsprechende finanzielle Gegenleistung gekoppelt werden muss. Solches könnte beispielsweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Flächeneigentümer geregelt werden.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet liegt nordwestlich von Ratzeburg im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Das gesamte FFH-Gebiet besteht aus acht Teilflächen und umfasst eine Größe von 336 ha, wobei dieser Teilmanagementplan nur Teile des Waldortes Bartelsbusch mit ca. 188 ha sowie eine Waldfläche nordwestlich Groß Disnack (Lindenbusch Abt. 135, 136) mit ca. 65 ha (zusammen 253 ha) als Flächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg überplant.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Naturraumeinheit D04 Mecklenburgische Seenplatte. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch für schleswig-holsteinische Verhältnisse ausgeprägte Höhenunterschiede von über 40 m, die durch seine Lage auf dem das Lübecker Becken umschließenden Endmoränenzug herrührt. Im Gebiet entspringende Bachläufe konnten sich in der Nacheiszeit tief einschneiden und die für den Raum charakteristischen randlichen Bachschluchten und Niederungen bilden, die im Osten in den Großen Ratzeburger See und im Westen in das Tal des heutigen Elbe-Lübeck-Kanales entwässern. Standortlich betrachtet ist das Gebiet durch Weichsel-Eiszeitliche Grundmoränenböden geprägt. Teilweise sind die anstehenden Geschiebemergel durch Geschiebedecksande überlagert, in Senken haben sich Niedermoore gebildet.

Ein Großteil der Flächen, ist mit Wald bedeckt, Eichen-Hainbuchen-Eschenwälder, sowie mit den für größere Flächenanteile standorttypischen Waldmeister-Buchenwäldern. Reichere, oft staunasse Standorte weisen auch in der Bodenflora die charakteristischen artenreichen Vegetationsgemeinschaften der Eichen-Hainbuchenwälder und Auwälder wie, Sumpfpippau, Milzkraut, Lungenkraut, Einbeere, Hoher Schlüsselblume, Aronstab, Mannsknabenkraut auf. Der überwiegende Anteil der Bodenvegetation wird dagegen von Artenvorkommen des reicheren Waldmeisterbuchenwaldes geprägt. In kleineren Anteilen kommen Sumpf-, Hang- und Schluchtwälder sowie Nadelholzbestände vor. Eingestreut liegen einzelne Grünlandflächen sowie teilweise sehr naturnahe Bäche und wiedervernässte Kleingewässer mit Wasserfeder sowie seggenreiche Waldsümpfe mit Eschen oder Erlen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Flächen dieses FFH-Gebietes liegen umgeben von weiteren Waldflächen sowie eingebettet in eine ansonsten überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Waldgebieten ist hier aufgrund der Höhenlage nicht von Entwässerungswirkungen randlicher Landnutzungen auszugehen, so dass ein hohes Regenerationspotential für einen naturnahen Gebiets-Wasserhaushalt besteht. Allerdings ist der die beiden Waldgebiete verbindende Niederungszug westlich Groß Disnack tief ausgebaut, hier grenzen noch private Nutzflächen an. Am Ostrand des Bartelsbusches wurden im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Randstreifen und Verbundelemente einschließlich der Kleingewässer in Waldrandlage, meist als extensiv zu nutzende Grünlandflächen für Naturschutzzwecke gesichert.

Die neue Betriebsinventur hat rund 16,5 % der Holzbodenfläche (tatsächlich mit Waldbäumen bestandene Flächen, im Gegensatz zu Waldwiesen, Holzlagerplätzen o. ä) als Nichtwirtschaftswald und 11 % als zur Extensivierung vorgesehene Flächen ausgeschieden. Diese Flächen betreffen fast ausschließlich Feuchtwälder.

Der geplante Hiebssatz für die FFH -Waldflächen liegt bei 13.650 Efm o. R. Rund 55 % des geplanten Holzeinschlages entfallen auf ältere Bestände, in denen die Nutzung hiebsreifen Holzes ansteht. In der Regel zielt die übrige Bestandespflege darauf ab, die jüngeren und mittelalten Bestände zu entwickeln, wobei der Anteil des Nadelholzes in Reinbeständen plangemäß abnehmen wird.

In geringem Maße wird der Wald durch die örtliche Bevölkerung als Erholungsraum genutzt. Diese Nutzung erfolgt jedoch größtenteils auf den Wegen, so dass eine Beeinflussung der Waldflächen eher zu vernachlässigen ist. Am Südrand wird das Gebiet von der stark befahrenen B 208 tangiert, hier findet sich auch ein gut frequentierter Parkplatz mit direktem Zugang zum Waldgebiet. Weiterhin werden Radfahrer und Wanderer entlang eines Eiszeitlehrpfades geführt und es finden sich ausgewiesene Reitwege mit derzeit eher lokaler Bedeutung im Gebiet.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet „Wälder westlich des Ratzeburger Sees“ befindet sich zum größeren Teil im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg, die restlichen Teilflächen befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck bzw. im Privateigentum.

Eine Waldfläche des Gebietes (sog. Paradies bei Pogeez) ist inzwischen durch Ankauf ebenfalls in das Eigentum des Kreises gelangt.

2.4. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet liegt westlich des Ratzeburger Sees. Südlich grenzt die B 208 an, Richtung Behlendorf folgen nach Süden hin Waldflächen der Hansestadt Lübeck. Nach Westen hin liegt der Ort Berkenthin, der durch den Elbe-Lübeck-Kanal geteilt ist. Nach Norden hin grenzen lediglich landwirtschaftliche Flächen an bis zum Ort Krummesse sowie der BAB 20.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Am Südrand wird das Gebiet von der stark befahrenen B 208 tangiert, hier findet sich auch ein gut frequentierter Parkplatz mit direktem Zugang zum Waldgebiet. Weiterhin werden Radfahrer und Wanderer entlang eines Eiszeitlehrpfades geführt und es finden sich ausgewiesene Reitwege mit derzeit eher lokaler Bedeutung im Gebiet.

Außerdem liegen die Flächen im EU-Vogelschutzgebiet „Waldgebiete in Lauenburg“ (DE-2328-491). Diesbezügliche Planungen sind einem gesonderten Managementplan vorbehalten. Dennoch werden Aussagen zu den hier vorkommenden Arten getroffen, die jedoch den Zielen des VS-Gebietes nicht entgegenstehen.

Eine Waldfläche des Gebietes (sog. Paradies bei Pogeez) ist inzwischen durch Ankauf ebenfalls in das Eigentum des Kreises gelangt. Eine Maßnahmenplanung für die Flächen existiert bereits und soll in einen entsprechenden Teilmanagementplan aufgenommen werden, der unabhängig vom Eigentum die jeweiligen Gesamtkomplexe u. a. mit Flächen der Stiftung Naturschutz umfasst. Der Ankauf erfolgte weitgehend aus Landesmitteln zu Naturschutzzwecken mit dem Ziel der ungestörten Entwicklung der Waldflächen.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1 bis 3.3 entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Laut Standard-Datenbogen kommen im Gebiet die in der Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen vor (Siehe Anhang 2).

Tab. 1: Zusammenstellung der Lebensraumtypen (LRT) (Gesamtfläche) gemäß SDB und Ergebnisse der aktuellen Kartierung

Angaben Standarddatenbogen						
Code FFH	Name	Fläche [ha]	Fläche [%]	Erhaltungszustand	Repräsentativität	Gesamtwert Land
9130	Waldmeister-Buchenwald	88	26,19	C	B	A
9160	Stieleichenwald oder Hainbuchenwald	153	45,54	C	B	A
9180	Schluchtwald	7	2,08	C	A	A
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glut.</i> und <i>Fraxinus exc.</i>	6	1,79	C	B	B

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Der SDB weist folgende Arten aus:

- Kammmolch

Der Erhaltungszustand wird mit „B“ eingestuft.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Das Plangebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“. Der SDB für das EGV-Gebiet weist für dieses umfangreiche Gebiet eine Reihe von Vogelarten aus, die teilweise auch im Plangebiet vorkommen. An mehreren Stellen innerhalb der Waldflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg wurden im Rahmen des im Auftrag des MLUR erstellten Brutvogelmonitorings (Struwe-Juhl) Brutvorkommen von Kranich, Mittel- und Schwarzspecht sowie im Norden eines Paares Rotmilan nachgewiesen. Außerdem wurde der Schwarzstorch mehrfach beobachtet. Weiter Vogelarten des Gebietes sind u. a. Neuntöter, Hohltaube, Kolkrabe.

Eine dezidierte Aufstellung erfolgt im gesonderten Managementplan für das Vogelschutzgebiet. Die hier festgelegten Maßnahmen laufen den Ansprüchen der entsprechenden Vogelarten nicht zu wider.

3.4. Weitere Arten und Biotope

Weitere Artenvorkommen wurden für Fledermausarten gemeldet: u. a. Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus. Nachweise des Laubfrosches und ehemals bemerkenswerte Schmetterlingsvorkommen entlang der ehemaligen Bahntrasse aus den 80iger Jahren unterstreichen die Bedeutung des Gebietes für die Biodiversität.

Zu den im Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen gehören Bachschluchten, Steilhänge

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Gebiet DE-2230-304 „Wälder westlich des Ratzeburger Sees“ ergeben sich aus Anlage 3 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für die Waldflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg insbesondere die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Lebensraumtypen.

Tabelle 2. Erhaltungsziele für Teilbereich Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
Code	Bezeichnung
9130	Waldmeister-Buchenwald
9160	Steileichen- oder Hainbuchenwald
9180	Schluchtwälder
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus gl.</i> und <i>Fraxinus Exc.</i>

Den folgenden Ausführungen liegen die aktuellen Kartierungen von EFTAS zu Grunde.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

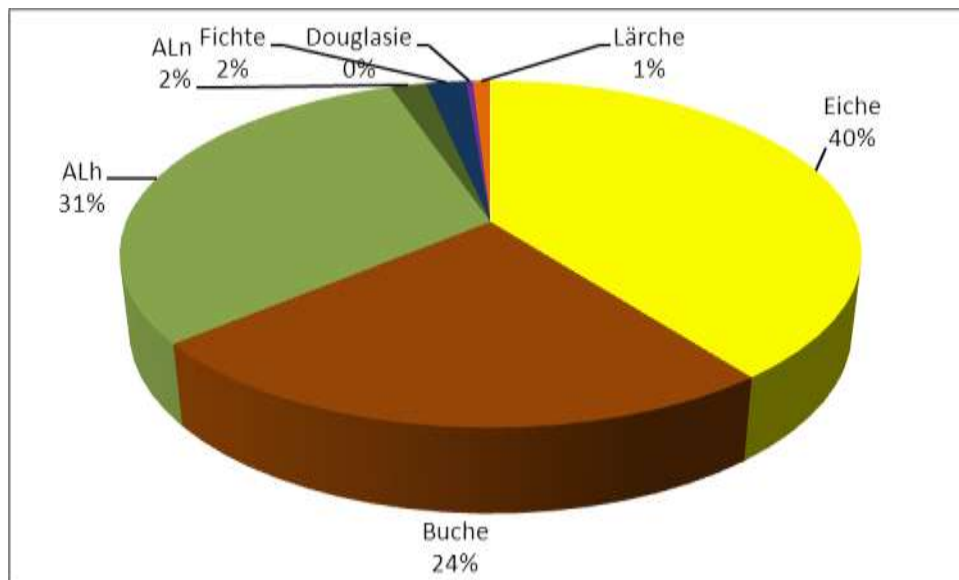
Die vorkommende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind zu erhalten und ggf. zu fördern. Hier sind vor allem Erlenbruchwälder und Sumpfwälder zu nennen. Auch die vorkommenden kleineren Feuchtbiotope im Wald sollten weiterhin entwickelt werden. Der gesetzlich geforderte Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen ist sicherzustellen.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die aktuelle Forsteinrichtung stellt eine geeignete Grundlage für die aktuelle Beurteilung der betroffenen Waldfläche sowie deren weitere Entwicklung dar. Die aktuelle Baumartenzusammensetzung (Abb.1) der Waldflächen ist durch die Eiche mit etwa 40 % Flächenanteil geprägt, gefolgt von dem Edellaubholz

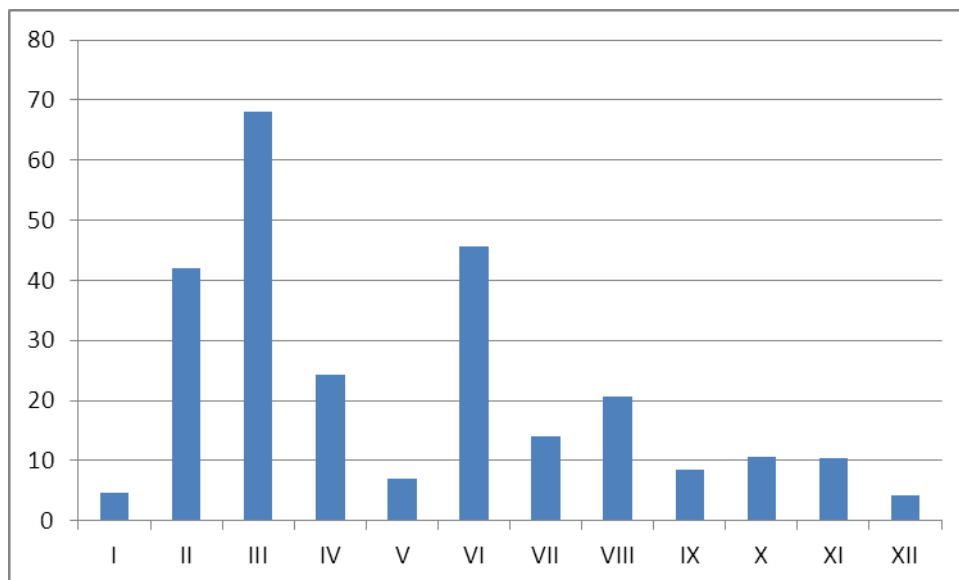
(Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit). Nadelbaumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, kommen auf insgesamt nur 3 % der Holzbodenfläche vor, sind also zu vernachlässigen. Die übrigen Laubbaumarten sind auf die feuchten Sonderstandorte begrenzt.



(Ei = Eiche, Bu = Buche, Ki/Lä = Kiefer/Lärche, Fi/Dgl = Fichte/Douglasie, ALn = Anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Erle, Birke, Weide, Pappel), ALh = Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit (Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme, Linde))

Abb. 1: Baumartenzusammensetzung

Der Holzvorrat ist mit etwa 236 Erntefestmetern je Hektar als noch entwicklungsfähig einzustufen. Die Erklärung hierfür liefert die Altersklassenverteilung (Abb.2).



Die römischen Ziffern in der X-Achse bezeichnen 20-jährige Altersklassen (I = 1- bis 20-j., II = 21- bis 40-j., usw.)

Abb. 2: Altersklassenverteilung der Waldflächen (20j. Klassen, I 1-20jährig)

Es zeigt sich, dass die Verteilung in Richtung niedriger Bestandesalter verschoben ist.

Auch die aktuelle Tot- und Habitatbaumausstattung fällt relativ differenziert aus, wie der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen ist

Tab. 3: Tot- und Habitatbaumanteil

Klassifizierung (% des Vorrats)	Totholz-ausstattung (ha)	Habitatbaumausstattung (ha)
ohne	125,13	16,29
bis 3 %	184,69	215,36
3 bis 8 %	69,41	16,93
8 bis 15 %	3,2	9,9
15 bis 30 %	2,59	17,7

Auf ca. 20 % der Holzbodenfläche wurde ein Totholzvorrat von über 3 % der Holzmasse ausgeworfen, auf allen anderen Flächen liegt der Anteil unter 3 %. Die aktuelle Habitatbaumausstattung zeigt etwas ungünstigere Verhältnisse, was ebenfalls durch den relativ hohen Anteil jüngerer Bestände zu erklären ist. Wie überall in den früher durch Schirmhieb verjüngten Beständen der Kreisforsten sind jedoch in fast all diesen Beständen eine mehr oder weniger große Zahl von Altbäumen über die gesamte Fläche verteilt erhalten geblieben (so genannter Überhalt). Die Altbäume mit einem Alter von nahezu 180 Jahren werden nicht mehr genutzt (d.h. ohne Nutzungsplanung in der Forsteinrichtung) und als potenzielle Biotopbäume bezeichnet. Damit ist nicht nur ein bedeutendes Reservoir an künftigen Habitat- und Totholzbäumen vorhanden, sondern die Bestände weisen dadurch auch eine deutlich reichhaltigere Vertikalstruktur auf, als es durch eine bloße Festlegung und Kartierung über den Alterseindruck des Hauptbestandes es erscheint. Siehe hierzu Anlage 8, Biotopbaumkartierung)

Die Baumartenzusammensetzung entspricht in großen Teilen der natürlichen, die Altersverteilung zeigt einen gewissen Anteil flächiger älterer Bestände. Trotzdem ist der Anteil an Biotop- und Totholz sicher im Sinne der Erhaltungsziele noch zu steigern, was allerdings seine natürlichen Zeitabläufe und Ereignisse bedarf, da Totholz ja nicht „inszeniert“ werden soll. Es ist darauf hinzuwirken, dass zumindest in Teilbereichen den Arten der derzeit noch komplett fehlenden Alter- und Zerfallsphase, insbesondere auch der Buchenwälder, zukünftig genügend Habitate zur Verfügung stehen. Hierzu ist eine dauerhafte Sicherung der Altbäume im Bestand notwendig, um z.B. Entnahmen von zusammenbrechenden Bäumen entlang von Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vermeiden.

Der Anteil nicht heimischer Nadelbaumarten ist sehr gering und könnte im Laufe der weiteren Bewirtschaftung noch weiter verringert werden.

Entsprechend der „Handlungsleitlinien“ des Eigenbetriebs Kreisforsten werden auf Grundwasser beeinflussten und nährstoffreichen Standorten der Jungmoränen, die im Gebiet vorherrschen, keine Nadelholzpflanzungen zur wirtschaftlichen Ergänzung in Verjüngungen vorgenommen (freiwillige Maßnahme).

Die Baumartenzusammensetzung weist einen erheblichen Anteil an Eiche aus, der neben einem eigenen LRT auch in den Buchenbeständen als Mischbaumart vorkommt.

Diese Beimischung ist auf nährstoffreichen Standorten weitgehend anthropogenen Ursprungs. Die dort vorherrschenden Standortbedingungen verschaffen der Buche einen derart großen Konkurrenzvorteil, dass die Eiche sich natürlicherweise nur im absoluten Randbereich der vorkommenden Standortpalette etablieren könnte. So betrachtet bleibt abzuwarten, ob der großflächig ausgewiesene LRT 9160 langfristig zu erhalten ist, allerdings

herrschen in einigen Teilbereichen Standortbedingungen vor, die nach derzeitiger Kenntnis auch anhand der aktuellen Bodenvegetation und der sich einstellenden Naturverjüngung deutliche Abweichungen vom Buchenwaldtypus zeigen.

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die Ergebnisse einer im Rahmen der Datenaufnahme der Forsteinrichtung erfassten Naturnähekartierung.

Tabelle 4: Ergebnisse Naturnähekartierung

Waldgesellschaft	Naturnähestufe	Anteil
	Übergangswald	4,5
	Fremdländer	1,1
	Summe	5,6
Edellaubholzr. Hainbu.-Stielei.wald	Schlusswald	0,4
	Übergangswald	0,2
	Summe	0,6
Hainbuchen-Stielei.wald mit SErl(Ma	Schlusswald	2,3
	Übergangswald	1,6
	Summe	3,9
(Typischer) Walzenseggen-Erlenbruch	Schlusswald	0,1
Walzenseggen Erlenbruchwald(Aermer)	Schlusswald	0,6
Walzenseggen Erlenbruchwald(reich)	Schlusswald	1,4
	Übergangswald	0,7
	Summe	2,1
frischer Flattergras-Buchenwald	1/2 Übergangswald	1,0
Flattergras-Buchenwald	Fremdländer	0,1
typischer Waldmeister-Buchenwald	Übergangswald	1,2
(Hexenkraut-)Waldmeister-Buchenwald	Schlusswald	0,4
	Übergangswald	45,5
	Pionierwald	22,1
	1/2 Übergangswald	5,0
	1/2 Pionierwald	11,1
	Fremdländer	0,6
	Summe	84,8
Summe	Schlusswald	5,2
	Übergangswald	53,8
	Pionierwald	22,1
	1/2 Übergangswald	6,0
	1/2 Pionierwald	11,1
	Fremdländer	1,8
	Summe	100,0

Im Ergebnis zeigt sich, dass sie auf Grundlage der Standortkartierung festgelegte potentielle natürliche Vegetation und die darauf aufbauende Kartie-

rung der Naturnähestufe zu einer deutlich stärkeren Gewichtung der Buche führt.

Die Definitionen der einzelnen Naturnähestufen sind dem Anhang 7 zu entnehmen.

Etwa 5 % der Fläche sind dem Schlusswald zuzuordnen. 54 % der Waldfläche wurden dem Übergangswald zugewiesen, also mit einer Baumartenverteilung, die mehr als 50 % der Schlusswaldbaumarten zeigt.

Dieses Ergebnis verwundert in Anbetracht der vorgefundenen Baumarten- und Altersverteilung zunächst, der Blick auf die Definitionen der einzelnen Stufen bietet aber die Erklärung. Demnach ist der „Schlusswald“ an ein sehr hohes Maß an Beteiligung der Zielbaumart (hier Buche) gebunden, schon eine Beteiligung von mehr als 5 % anderer Baumarten führt zur Einstufung als „Übergangswald“. Daher ist in diesem Maße der „Übergangswald“ überwiegend mit dem „Schlusswald“ anderer Biotopkartierungen gleichzusetzen.

Die Unterteilung der Buchenwaldgesellschaften ist der Kartieranleitung der Forstplanung folgend sehr differenziert erfolgt. Ersichtlich ist in jedem Fall, dass mit zunehmendem Bestandesalter aus den Übergangswäldern in großen Teilen Schlusswälder werden, die den Erhaltungszielen der FFH-LRT nahekommen.

Tab. 5: Zusammenstellung Nutzung und Zuwachs

Baumarten- gruppe	Fläche [ha]	Durch- forstung	Altholz- pflege	Gesamt- nutzung	Gesamt- nutzung	IjZ Efm o.R./ha
		Efm o.R.	Efm o.R.	Efm o.R.	Efm o.R./ha	
Eiche	80,6	1295,5	3414,8	4710,3	5,8	3,98
Buche	49,6	1385,3	2001,2	3386,6	6,8	6,1
Alh	62,9	2073,7	862,4	2936,1	4,7	5,3
ALn	3,8	32	96,8	128,8	3,4	3,24
Fichte	4,3	335,3	16,2	351,5	8,1	10,77
Douglasie	0,7	56		56	7,5	14,17
Lärche	1,9	116,2	0	116,2	12	12,56

Die Tabelle verdeutlicht, dass der Zuwachs in großen Teilen durch die Nutzung abgeschöpft wird. Im alten Holz, insbesondere bei der Eiche liegt die Nutzungsplanung über dem Zuwachs. Diese Tatsache verwundert auf Grund der Altersklassenverteilung und dem Anteil älterer Bestände nicht, die bei Erreichen der wirtschaftlichen Reife genutzt und wieder verjüngt werden sollen. Die Ausstattung mit sehr alten Eichen (> 200 Jahre) ist bemerkenswert! Deshalb muss hier auch ein Blick auf die Graphik der Baumartengruppen und Altersklassen (Abb. 3) geworfen werden. Hier wird deutlich dass bei dieser Nutzung die Vorratsausstattung der Buchen- und Eichen nachhaltig zuwachsen wird, bzw. durch die Nutzung nicht überproportional abgeschöpft wird. Darüber hinaus zeigt sich hier, dass die Ertragstafelwerte bei dieser Standortsqualität zu geringe Werte ausweist! Es ist ganz offensichtlich, dass die alten Eichen stärkeren Zuwachs aufweisen als die Ertragstafeln vorgeben. Insofern darf an dieser Stelle auf die Alteichenkartierung und Auswertungstabelle im Anhang verwiesen werden.

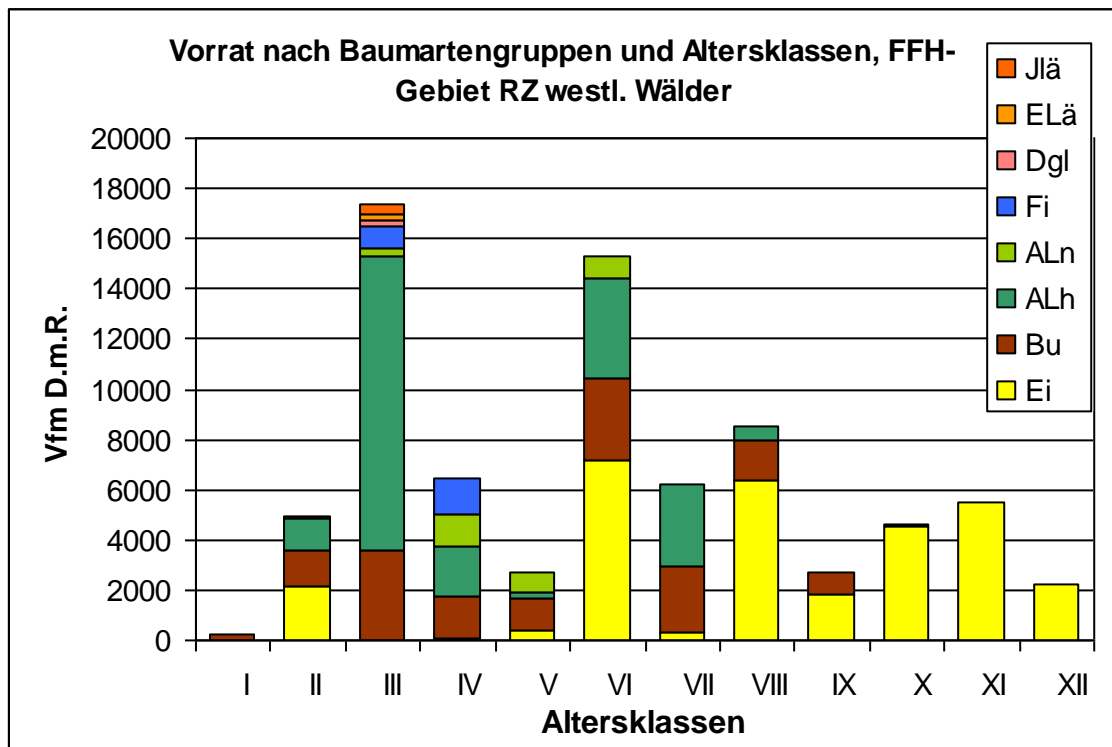


Abb. 3: Graphik der Baumartengruppen und Altersklassen

6. Maßnahmenkatalog

Die „Wälder westlich des Ratzeburger Sees“ wurden als FFH-Gebiet ausgewiesen, um ein kleinflächiges Mosaik aus naturnahen Eichen-, und Buchenwäldern sowie die kleinflächig eingestreuten Schlucht und Feuchtwälder zu erhalten und zu entwickeln. Der Gesamtkomplex ist Lebensraum des Kammmolches. Außerdem wurden im Gebiet des LLUR neben dem Kranich auch Mittelspecht und Schwarzspecht nachgewiesen.

Die Zielsetzung der Flächenentwicklung der nächsten Jahre muss bei den ausgewiesenen Wald-LRT darauf abzielen, die Struktur- und Habitatvielfalt durch Verbesserung der Alt- und Totholzvorkommen und eine Fortführung der Standortregeneration zu erhöhen sowie die Anteile der reinen LRT-Fläche zu erweitern.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Bislang wurde die Waldbewirtschaftung nicht explizit auf die Ziele der FFH-Gebietsausweisung hin ausgerichtet, wenn gleich die Grundsätze der naturgemäßen Waldwirtschaft in vielfältiger Weise den Zielen der FFH-Richtlinie entsprechen.

Die Bewirtschaftung der Buchen- und Eichenwälder zielt bereits jetzt darauf ab, unter weitestgehender Ausnutzung natürlicher Abläufe Wertholz zu erzielen und zu nutzen. Diese Nutzung erfolgt einzelstammweise mit dem Ziel am jeweiligen Standort die optimale Baumart mit der besten Wertschöpfung zu etablieren. Die Ernte alter Bäume erfolgt ebenfalls einzelstammweise möglichst unter Berücksichtigung optimaler natürlicher Verjüngungsverhältnisse. Auf diese Weise wird ein Maximum auch an vertikaler Strukturvielfalt erreicht. Die neue Waldgeneration erwächst unter dem Schirm der noch nicht genutzten Altbäume nicht so stammzahlreich, dafür aber qualitativ hochwertig,

wodurch eine Minimierung weiterer steuernder Eingriffe im Jungbestand erreicht wird. Der Forstbetrieb der Kreisforsten Herzogtum Lauenburg ist nach den Forstzertifikaten FSC zertifiziert. Die Standards des FSC verlangen im Kommunalwald das Belassen von 10 % des Holzvorrates im Bestand, wodurch langfristig ein gewisser Biotopholzanteil gesichert wird. Diese Vorgabe wird in „Handlungsleitlinien zur ökologischen Entwicklung der Wälder“ näher spezifiziert (siehe Anlage 11). Weitere Flächen- und Vorratsstilllegungen hängen von der Bereitschaft der Zahlung von Nutzungsausfallsentschädigungen ab.

Seit 2010 wird in den Kreisforsten Herzogtum Lauenburg eine Inventur der Alt-Eichen durchgeführt. Diese hat zum einen das Ziel einer genauen Wertholzermittlung. Zum anderen sollen Einzelbäume geringerer Holzqualität und hoher Habitatvielfalt mit einem Durchmesser von >1,10 m als Biotopbäume ausgewiesen und von der Nutzung ausgespart werden, insbesondere außerhalb der Verkehrssicherheitszone der Wander- und Reitwege. Die Verteilung dieser Alt- und Starkeichen zeigt die Karte in Anlage 13. Es handelt sich um örtlich durchaus massierte Vorkommen. Durchschnittlich 15 % dieser Bäume sind gemäß der Kartieranleitung von vorne herein als potenzielle Biotopbäume in Kategorie I eingestuft, weitere 5 % werden in der Regel im Laufe der weiteren Entwicklung, bzw. Auswahl noch in diese Kategorie aus Kategorie II umgestuft, sodass am Ende 20% potenzielle Biotopbäume davon von der Nutzung ausgenommen sind. Darüber hinaus wurden diese Bestände in den letzten Jahren eher zurückhaltend bewirtschaftet.

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen bereits durchgeführt bzw. begonnen:

LRT 9130:

Der LRT Waldmeister-Buchenwald wurde großflächig in Beständen ausgewiesen, die derzeit mit Edellaubholz bestockt sind. Die Buchenbestände wurden in der Vergangenheit bereits naturnah bewirtschaftet. Im Rahmen der Altholznutzung wurden entsprechende Totholzanwärter ausgewiesen und von der Nutzung ausgespart.

Kleinflächig eingestreute Nadelholzbestände wurden (z. B. Abt. 132b3) stark durchforstet mit dem Ziel eines möglichst schnellen Einwanderns der Naturverjüngung des sie umgebenden Laubholzes.

LRT 9160

Auch die bestehenden Eichenbestände werden naturnah bewirtschaftet. Die Alteichen-Inventur hat einen hohen Anteil (>20%) an Biotopbäumen festgestellt.

Hinweis: Auf Grund der Standortverhältnisse und der damit einhergehenden Konkurrenzvorteile des Edellaubholzes und der Buche, sowie des selektiven Einflusses des Wildes wird sich die Eiche in der nächsten Waldgeneration ohne anthropogene Hilfe (aktive Pflanzung von Eichenkulturen) nicht mehr etablieren können.

LRT 9180

Als Schluchtwald ist die ehemalige Bahntrasse sowie eine schmale, tief eingeschnittene natürliche Bachschlucht in der Abt. 132 ausgewiesen worden. Die Fläche wurde bereits in der Vergangenheit extensiv bewirtschaftet, die-

ses Vorgehen wurde auch in der aktuellen Forsteinrichtung verankert. So wurden einzelne Bäume vom Rand der Schlucht per Seilverfahren genutzt, um die Halbschattenverhältnisse in den Hangbereichen zu erhalten.

LRT 91E0

Hier wurden zwei Flächen kartiert, eine Teilfläche in Abteilung 130 a5 und die Abteilung 134 a3. Letztere wurde bereits in der Vergangenheit nur extensiv bewirtschaftet, ansonsten galten die Grundsätze einer naturnahen Bewirtschaftung.

Artenschutzmaßnahmen:

Die Wasserstände der im Gebiet vorhandenen Sümpfe, Kleingewässer und Weiher wurden bereits gesichert, sodass Lebensräume für den Kammmolch und weitere Arten entstanden bzw. sich weiter entwickeln können.

Der Kranich brütet an drei Standorten, die jedoch teilweise auch wechseln. Die entsprechenden Erlenbruchwälder (Abt. 136 a3, 134 a3, 132 a3) befinden sich auf Grund der Wasserverhältnisse in einem sehr naturnahen Zustand. Die Flächen werden während der Brutperiode bereits jetzt großflächig von Maßnahmen ausgespart, um eine Beunruhigung zu vermeiden.

Der Mittelspecht wurde in mehreren Abteilungen (u. a. 135, 136, 139 und 140) nachgewiesen. Erkennbare Höhlenbäume wurden in der Vergangenheit in Umsetzung des LNatSchG von einer Nutzung ausgespart. Gleiches gilt für den Schwarzspecht, der in Abt. 125 und 130 nachgewiesen wurde.

Der Rotmilan ist in Abteilung 135 a1 nachgewiesen worden. Dieser Bestand ist in 2010 durchforstet worden, ein Horstbaum wurde nicht gefunden.

Auch der Schwarzstorch wurde in der Vergangenheit mehrmals beobachtet, eine Brut hat in 2012 jedoch nicht stattgefunden.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Erhaltung der Lebensraumtypen und Vorkommen besonders geschützter Arten (Fledermäuse, Kammmolch, Vogelarten) des FFH-Gebietes

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Erhaltung der Lebensraumtypen und Vorkommen besonders geschützter Arten (Fledermäuse, Kammmolch, Vogelarten) des FFH-Gebietes

Für die einbezogenen Waldflächen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 5 und 6 LWaldG) und folgender Parameter

im Planungszeitraum (ca. 10 Jahre) nicht mit einer Verschlechterung, sogar teilweise eine Verbesserung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu rechnen.

- Einhaltung der Grundsätze der naturgemäßen Waldwirtschaft, insbesondere
 - bestandes- und bodenpfleglich Nutzung der Waldbestände, Altholznutzung nicht über 20 % des Vorrates je Maßnahme bei Erhalt ausreichender Restbestockung.
 - Bei der Nutzung von Auwaldbereichen ist auf die Erhaltung des auwaldtypischen Bestandesklimas zu achten, eine Auflichtung durch gleichzeitige Entnahme vieler Altbäume ist zu vermeiden.
 - Abfahren des eingeschlagenen Holzes aus bestehenden Rückegassen unter Vermeidung tiefer Fahrspuren.
 - Kein zusätzliches Anpflanzen standortferner Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappel
 - kein Einbringen von Pestiziden und Dünger.
 - Keine Absenkung bestehender Wasserstände
 - Erhalt vorhandener Habitatstrukturen besonders geschützter Arten zum Schutz der Bäume mit Höhlen und Horsten. Erforderlich ist auch die Beachtung der entsprechenden Bewirtschaftungsfristen zur Vermeidung von Störung der Revierbildung und des Brutgeschäftes der besonders geschützten Brutvogel und Fledermausarten im Gebiet auch bei sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstungen und Läuterungen.

Im Sinne des Verschlechterungsverbotes in FFH-Gebieten ist in den Wald-Lebensraumtypen vorrangig darauf hinzuwirken, dass sich der Anteil der nicht lebensraumtypischen Baumarten nicht vergrößert, die Strukturvielfalt erhalten bleibt und ein hinreichender Alt- und Totholzanteil vorhanden ist. Zur Erreichung eines Erhaltungszustandes B ist eine Mindestausstattung von 4 Biotopbäumen /ha und eine Totholzmasse von 25 m³ erforderlich. Dieses Ziel wurde in der Planung der Forsteinrichtung umfänglich umgesetzt.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Der Erhaltungszustand zu B wird sich erst mittel- bis langfristig durch die allgemeine Altersentwicklung der Bestände verbessern lassen. Ältere Bäume schaffen verbesserte Habitatstrukturen. Förderlich ist in diesem Zusammenhang auch das Belassen von potenziellen Biotopbäumen im Rahmen der Bestandespflege durch deren Aussparung von der forstlichen Nutzung

Für eine signifikante Verbesserung des Erhaltungszustandes wären folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung von Totholzinseln der Buche ohne Nutzung, um die Zerfallsphase und deren spezifisches Arteninventar wieder zuzulassen

Die Standards der FSC-Zertifizierung fordern ein Belassen von 10 % des Holzvorrates als Biotopbäume (potenzielle Totholz- und Habitatbäume) im Bestand.

- Umbau bestehender Nadelwaldkomplexe in Buchenwälder

Der bereits begonnen Umbau von lebensraumfremden Fichtenbeständen in Buchenwälder wird fortgeführt (siehe Textziffer 6.1). Diese Maßnahme beschränkt sich auf Grund des geringen Vorkommens der Fichte in diesem FFH-Gebiet auf lediglich zwei Flächen.

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)

Dieser LRT wurde auf erheblichen Flächen ausgewiesen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Erhalt alter Einzeleichen

Im Zuge der Umsetzung des Eichenprogrammes wurden Alteichen ausgewiesen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Ein darüber hinausgehender Nutzungsverzicht hängt jedoch letztendlich davon ab, inwieweit das Land bereit ist, den Nutzungsverzicht auch finanziell zu entschädigen. Als Alternative besteht die Möglichkeit, diese Maßnahme im Rahmen der Anerkennung als Ökokonto durch die Untere Naturschutzbehörde zu vermarkten.

Schluchtwald (9180)

Hierbei handelt es sich um den Bereich um den ehemaligen Bahndamm und kleinere Schluchten im restlichen Bestand. Die Flächen werden auch in Zukunft extensiv bewirtschaftet mit dem Ziel, die Beschattung in Hinsicht auf die bestehende Vegetation optimal zu gestalten. Die Entnahme der Bäume erfolgt per Seil, um die Bodenschäden möglichst zu minimieren.

Auenwälder (91E0)

Die Flächen werden in der neuen Forsteinrichtung als extensiv zu bewirtschaftende Flächen ausgewiesen. Auf Grund der sehr natürlichen Wasserführung dieser Flächen und der hohen Frequentierung durch den Kranich beschränkt sich die Nutzung dieser Flächen in der Regel auf einzelne Wertholzstämme.

Die Auwaldbereiche sollten jedoch zur Verbesserung des Erhaltungszustandes vollständig aus der Nutzung genommen werden.

An die gemeldeten FFH-Gebietsflächen grenzen z. T. hydrologisch dazu gehörende Niederungsbereiche im Eigentum der Kreisforst an. Hier werden die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt (z.B. am Südwestrand verläuft die Grenze des Gebietes entlang des Grabens in der Abt. 130, der Bachlauf im Bereich der Abt 133 setzt sich außerhalb des FFH-Gebietes als Auwald auf Kreisforstfläche fort.).

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich u.a. um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhal-

tungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Es kommen Mittel- und Schwarzspecht, Kranich, Rotmilan und zunehmend auch Schwarzstorch im Gebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung des Gebietes vor. Daher sollten zukünftige Bewirtschaftungsmaßnahmen, auch Läuterungen, Schwachholzdurchforstungen u. ä. möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vom 15.03. bis 31.08. erfolgen. Das LNatSchG § 28a in Verbindung mit § 43 BNatSchG verbietet die Gefährdung „der Nistplätze u.a. von Schwarzspechten und Kranichen ...durch Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m“. Die entsprechenden Bereiche sind im Maßnahmenblock der Waldbiotopbeschreibung der einzelnen Bestände (Anlage 5) kenntlich gemacht.

Der vorliegende Plan berücksichtigt lediglich die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2230-304. Belange des Vogelschutzes, die sich aus der flächengleichen Ausweisung eines Vogelschutzgebietes (VS) (DE 2328-491 Waldgebiete in Lauenburg) ergeben, werden in einem gesonderten Plan berücksichtigt.

An dieser Stelle getätigte Aussagen stehen nicht im Widerspruch zu dem Managementplan des VS-Gebietes.

Zur Sicherung des Biotopverbundes und der Teillebensräume (Nahrungshabitat) verschiedener Arten des FFH-Gebietes (u. a. Kammmolch, Neuntöter, Wespenbussard) ist auch die Erhaltung von randlichem Offenland (nasse Wiesen, Weiden und Gebüschstrukturen) sinnvoll. Neben der Offenhaltung der bereits im Eigentum des Kreises befindlichen Rand- und Niederungsflächen wären weitere Ankäufe zur dauerhaften Nutzungsextensivierung und Erhaltung des Grünlandes sinnvoll. Dann könnten auch weitere Grabensysteme regeneriert werden (z.B. das ausgebaute Verbindungsstück zwischen den beiden Waldflächen sowie den verrohrten Ablauf zum südwestlich angrenzenden Bachschluchtsystem (privat) mit dem anschließenden Flächenkomplex der Stiftung Naturschutz).

Die im Rahmen der Flurbereinigung gesicherten östlichen Randflächen sind hinsichtlich ihrer Biotopfunktion zu überprüfen, ggf. werden weitere Maßnahmen zur Regeneration in Verbindung mit den nassen Senken in den angrenzenden Kreisforstflächen und zur Sicherung ungestörter Waldränder erforderlich.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Soweit zur Erreichung der Erhaltungsziele über die dargestellte Forsteinrichtungsplanung hinaus Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist eine Abstimmung mit dem Eigentümer (Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg) herbeizuführen und gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen einzugehen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen liegt gemäß § 27 LNatSchG grundsätzlich bei der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Soweit wie dargestellt - die Umsetzung durch den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg erfolgt, besteht für die UNB z. Zt. Keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung "Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen" wird im Rahmen zumutbarer Belastung in Anlehnung an § 68 BNatSchG vom jeweiligen Eigentümer getragen. Hierbei ist bei Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand ein besonderer Maßstab anzuwenden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Alle dargestellten Maßnahmen sind integriert in die „Normale forstliche Pflege“, so dass zusätzliche Kosten nicht anfallen. Sie werden im Rahmen der normalen forstlichen Jahreswirtschaftsplan-Erstellung konkretisiert und buchhalterisch abgearbeitet. Aufwendigere Pflegemethoden oder Maßnahmen können vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag nach den entsprechenden Förderrichtlinien bzw. haushaltsrechtlichen Vorschriften gefördert oder in Anlehnung an § 48 Abs. 1b LNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst und als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können – ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des § 2 BNatSchG – auch z.B. durch den Vertragsnaturschutz, das „Ökokonto“ oder durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen finanziert werden.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Erstellung der Forsteinrichtung wurden verschiedene Termine mit betroffenen Verbänden und interessierten Bürgern durchgeführt. Das Werk wurde entsprechend genehmigt und ist Grundlage für die forstliche Bewirtschaftung der nächsten zehn Jahre. Im Rahmen der Erstellung hat der Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg entsprechend mitgearbeitet und alle zuständigen Stellen informiert.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Alle forstlichen und naturschützerischen Aktivitäten werden im Rahmen der Betriebsbuchführung dokumentiert und ggf. ergänzend beschrieben. Dies betrifft vor allem alle Hiebsmaßnahmen, Bestandesbegründungen und Pflegemaßnahmen. Im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) werden die Tot- und Biotopholz mengen wiederholt erfasst und ausgewertet. Dadurch lässt sich eine langfristige nachhaltige Entwicklung mit diesen Habitatmerkmal nachweisen und kontrollieren.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte zur Darstellung der Abgrenzung der Untersuchungsfläche
- Anlage 2: Standarddatenbogen
- Anlage 3: Erhaltungsziele
- Anlage 4: Bestandesbeschreibungen der FFH Flächen
- Anlage 5: Bestandesbeschreibung Waldbiotope
- Anlage 6: Betriebskarte des FFH-Gebietes
- Anlage 7: Darstellung der Naturnähestufen
- Anlage 8: Tabellenergebnisse der Biotopholzkartierung
- Anlage 9: Naturnähekarte des FFH-Gebietes und Biotopholzkartierung
- Anlage 10: Folgekartierung/Monitoring der Firma EFTAS Fernerkundung Technologietransfer GmbH Kartenportfolio

9. Definition

Totholzbäume = abgestorbene Bäume, die im Bestand verbleiben

Habitatbäume = lebende Bäume mit aktuell auffälligen Habitaten (Nischen, Brüchen, Höhlen, Horsten usw.), die im Bestand verbleiben.

Biotopbäume = lebende Bäume mit einem Alter > 120 Jahre, entweder einzeln ausgewählt (-Alteichen auch kartiert) oder im Bestandesbuch vermerkt, die das Entwicklungspotential zu Totholz- oder Habitatbäumen haben und im Bestand verbleiben.